

Hinweise zum neuen Handwerkerparkausweis

Fragen und Antworten

Ab sofort können Handwerker eine im Stadtgebiet von Leonberg geltende Ausnahmegenehmigung beantragen, die im Folgenden als **Handwerkerparkausweis** bezeichnet wird.

Dieser Handwerkerparkausweis soll Handwerker von Behördengängen entlasten, wenn für die handwerklichen Einsätze regelmäßig ein Fahrzeug benötigt wird.

Es ist somit nicht mehr notwendig, immer wieder - häufig gleichartige – Ausnahmen für bestimmte Orte bzw. von bestimmten verkehrlichen Anordnungen zu beantragen

Der neue Handwerkerparkausweis leistet somit einen Beitrag zur Entbürokratisierung und Förderung insbesondere kleiner und mittelständischer Handwerksbetriebe.

Im Folgenden finden Sie als Handwerker die für Sie wichtigsten Fragen und Antworten.

Wann darf ich den Handwerkerparkausweis benutzen und wann nicht?

Sie dürfen den Handwerkerparkausweis benutzen, wenn Sie einen handwerklichen Auftrag ausführen und hierfür Ihr Fahrzeug am Einsatzort unbedingt erforderlich ist. Konkret umfasst ist die Benutzung des Fahrzeuges

- als Werkstattfahrzeug oder
- zum Transport von Werkzeug bzw. Materialien oder
- wegen Eilbedürftigkeit.

Beispielsweise dürfen Sie für ein reines Vorgespräch in Vorbereitung eines handwerklichen Auftrages den Handwerkerparkausweis im Fahrzeug nicht auslegen, da Sie hierfür das Fahrzeug nicht zwingend benötigen.

Weiter dürfen Sie nur bei der tatsächlichen Ausführung des handwerklichen Auftrages mit dem Handwerkerparkausweis parken, d. h. nicht während bzw. für die Mittagspause.

Sie dürfen den Handwerkerparkausweis dann nicht verwenden, wenn Sie (ggf. auch handwerkliche) Tätigkeiten in den eigenen Büro- bzw. Betriebsräumen ausüben.

Wo darf ich mit dem Handwerkerparkausweis parken?

Mit dem Handwerkerparkausweis können Sie in Leonberg Ihren Service- oder Werkstattwagen für die Dauer des Arbeitseinsatzes in folgenden Bereichen parken, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht:

- In Bereichen, in denen das eingeschränkte Haltverbot (Z. 286) angeordnet ist
- Im Bereich eines Zonenhaltverbotes (Z. 290), in dem durch Zusatzschild das Parken auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt ist, länger als die maximale Parkdauer

- Auf Gehwegen, wenn eine Durchgangsbreite von mind. 1,50 m verbleibt
- In verkehrsberuhigten Bereichen (Z. 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, wenn eine Durchfahrbreite von mind. 3,00 m verbleibt und auch sonst der fließende Verkehr nicht behindert wird
- An Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne zeitliche Begrenzung und ohne Entrichtung einer entsprechenden Gebühr
- Auf Parkplätzen, die durch Z. 314 (Parkplatz) oder Z. 315 (Parken auf Gehwegen) gekennzeichnet sind und einer Höchstparkdauer unterliegen, ohne zeitliche Begrenzung und ohne Benutzung der Parkscheibe.

Wo ist das Parken mit dem Handwerkerparkausweis nicht erlaubt?

Das Parken ist ausschließlich in den oben genannten Bereichen gestattet. Insbesondere dürfen Sie nicht in absoluten Haltverboten, in Fußgängerbereichen, auf Behindertenparkplätzen oder im Bereich der eigenen Betriebsstätte parken. Falls Sie eine Ausnahmegenehmigung für einen Fußgängerbereich (Fußgängerzone) benötigen, müssen Sie in diesem besonderen Fall doch einen eigenen Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde stellen.

Außerdem darf in zumutbarer Entfernung keine andere „reguläre“ Parkmöglichkeit bestehen. Somit dürfen Sie z. B. im Bereich der Römergalerie grundsätzlich mit Ihrem Handwerkerfahrzeug auch mit dem Handwerkerparkausweis nicht auf dem Gehweg - trotz dessen hinreichender Breite - parken, sondern können die Tiefgarage als benutzen. Immer gilt: es darf nur so geparkt werden, dass Andere durch den Parkvorgang weder gefährdet noch erheblich behindert werden!

Was muss ich sonst beachten?

Sie müssen den Handwerkerparkausweis sowie einen schriftlicher Hinweis auf den Einsatzort (den sogenannte Arbeitsstättennachweis) unbedingt während des Parkens gut sichtbar im Fahrzeug hinter der Frontscheibe auslegen; empfehlenswert ist es außerdem eine erreichbare Telefonnummer (möglichst Handy) anzugeben. Der Arbeitsstättennachweis ist notwendig, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes bzw. der Polizei erkennen, dass Sie als Handwerker an dieser Örtlichkeit einen Auftrag ausführen und das Fahrzeug entsprechend parken dürfen.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um einen Handwerkerparkausweis beantragen zu können?

Den Handwerkerparkausweis können Sie unter folgenden Voraussetzungen beantragen:

- Ihr Betrieb übt eine gemeldete gewerbliche, handwerkliche Tätigkeit aus.

- Hierfür benötigen Sie ein Fahrzeug in unmittelbarer Nähe des jeweiligen Einsatzortes.
- Das eingesetzte Fahrzeug überschreitet eine zulässige Gesamtmasse von 7,5t nicht und eignet sich als Service- oder Werkstattwagen bzw. für Material- und Werkzeugtransporte.

Was muss ich bei der Antragstellung mitbringen?

Bitte reichen Sie einen (formlosen) **Antrag** und eine **Kopien des Fahrzeugscheines** ein. Eine **Kopie der Handwerkskarte oder der Gewerbekarte** wird nur benötigt, falls Ihr Betriebssitz nicht in Leonberg liegt.

Wie lange ist der Handwerkerparkausweis gültig und was kostet er?

Der Handwerkerparkausweis ist ab dem Ausstellungsdatum ein volles Jahr gültig. Er kostet **100,00 € pro Ausweis und Jahr**, jedoch nur bis zum dritten Ausweis. Ab dem **vierten Ausweis** wird nur noch eine Bearbeitungsgebühr von **10,00 €** fällig.

Die Ausstellung des Handwerkerparkausweises erfolgt nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Insbesondere bei Beeinträchtigungen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder bei missbräuchlicher Verwendung kann der Handwerkerparkausweis widerrufen werden.

Wer ist für die Antragstellung zuständig bzw. kann mir weitere Fragen beantworten?

Sie können den Handwerkerparkausweis bei der Stadt Leonberg, Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde, Markplatz 9, 71229 Leonberg beantragen und sich dort auch genauer informieren.

Die Straßenverkehrsbehörde hilft Ihnen gerne weiter.

Tel.: 07152 990-2321 oder 07152 990-2322

<mailto:Straßenverkehrsbehörde-OA@leonberg.de>.